

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **6. Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Dietenheim zur Ausweisung zweier gewerblicher Bauflächen mit der Bezeichnung „Durchgang/ Weiden“ und „Flachsäcker-Erweiterung“ und gleichzeitiger Rücknahme eines flächenmäßig ähnlich großen Teils der gewerblichen Baufläche „Teilaufhebung Unteres Grieß“ (Flächentausch) in der Gemeinde Balzheim auf Gemarkung Unterbalzheim**

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Dietenheim hat am 18.10.2023 in öffentlicher Sitzung die 6. Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbandes Dietenheim festgestellt. Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Fachdienst 20 Kreisentwicklung/Bauen, hat mit Erlass vom 13.12.2023, Az. 21.P/621.316 die 6. Änderung des Flächennutzungsplans aufgrund von § 6 (1) BauGB genehmigt.

Maßgebend für die Genehmigung der Plan im Maßstab 1:2.500 vom 18.10.2023, gefertigt vom Planungsbüro Künster Architektur + Stadtplanung, Bismarckstraße 25 in 72764 Reutlingen sowie die Begründungen ebenfalls mit Datum vom 18.10.2023.

**Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Dietenheim wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.**

Die 6. Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich der Begründung bei der Stadt Dietenheim, Stadtverwaltung, Königstraße 63, 89165 Dietenheim, bei der Gemeinde Balzheim, Gemeindeverwaltung, Am Dorfplatz 8, 88481 Balzheim, und bei der Gemeinde Illerrieden, Gemeindeverwaltung, Wochenauer Straße 1, 89186 Illerrieden während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 (5) BauGB).

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Dietenheim geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung wird nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Dietenheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Vorsitzende dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

**Öffnungszeiten Stadtverwaltung Dietenheim:**

Montag bis Donnerstag	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr - 13.00 Uhr
Montag	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Mittwoch	16.00 Uhr - 19.00 Uhr

**Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung Balzheim:**

Montag bis Dienstag	08.30 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstag bis Freitag	08.30 Uhr – 12.00 Uhr
Mittwoch	15.00 Uhr – 18.30 Uhr

**Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung Illerrieden:**

Montag bis Freitag	08.30 Uhr – 12.00 Uhr
Mittwoch	15.00 Uhr – 18.00 Uhr

Dietenheim, 29.01.2024

Christopher Eh  
Verbandsvorsitzender